



FinanzPartner AG  
Unabhängige Bankkaufleute

# Bürgerentlastungsgesetz, 2010 - macht die private Krankenversicherung noch attraktiver

## In dieser Ausgabe:

Das **Bürgerentlastungsgesetz 2010** macht die private Krankenversicherung noch attraktiver

**Durch das zum 01.01.2010 in Kraft tretende Bürgerentlastungsgesetz wird die private Krankenversicherung noch attraktiver!**

Ab dem 01.01.2010 können erstmals Beiträge für die private Kranken- und Pflegepflichtversicherung **in voller Höhe steuerlich berücksichtigt** werden, vorausgesetzt, der Versicherungsschutz entspricht in Art, Umfang und Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung.

Über den Basisschutz hinausgehende Mehrleistungen wie z.B. Heilpraktikerbehandlungen, Chefarztbehandlungen oder Ein- bzw. Zweibettzimmerabsicherungen können im Rahmen der **„sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich geltend gemacht** werden.

Den Höchstbetrag der steuerlich absetzbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen **erhöht** der Gesetzgeber ab dem 01.01.2010 **um 400,-€** pro Person:

nicht nur die Beiträge des Steuerpflichtigen, sondern auch die des Ehegatten und der Kinder in voller Höhe steuerlich absetzbar sind.

Für die meisten Vollschutztarife bedeutet das, dass ca. 80% des Beitrages steuerlich absetzbar sein werden.

### "Alte Regelung" vor dem 01.01.2010

Begrenzt abzugsfähige Aufwendungen waren:

- Krankenversicherungen
- Pflegepflichtversicherungen
- Pflegeergänzungsversicherungen
- Arbeitslosenversicherungen
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Risikolebensversicherungen

### "Neue Regelung" ab dem 01.01.2010

Unbegrenzt abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Krankenversicherungsbeiträge auf „Basisniveau“
- Pflegepflichtversicherungsbeiträge

Darüber hinaus begrenzt abzugsfähig sind, falls durch die Kranken- und Pflegepflichtversicherung noch nicht ausgeschöpft:

- Krankentagegeld und Krankenhaustagegeldversicherungen
- Pflegeergänzungsversicherungen
- weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Risikolebensversicherungen

mit folgenden jährlichen Höchstätzen:

#### **Für Arbeitnehmer**

1.900,- Euro (Singles) und 3.800,- Euro (Verheiratete)

#### **Für Selbstständige**

2.800,- Euro (Singles) und 5.600,- Euro (Verheiratete)

Generell nicht abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Zusatzversicherungen zur GKV
- Anwartschaften und Optionsversicherungen

Personenkreis	Ledige	Verheiratete
Nicht Selbstständige/ Beamte	1.900,-€	3.800,-€
Selbstständige	2.800,-€	5.600,-€

**Liegen die absetzbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung über den Höchstgrenzen, so sind diese trotzdem in voller Höhe absetzbar und die oben genannten Höchstgrenzen werden aufgehoben!**

**Insbesondere privat versicherte Familien mit Kindern profitieren von der neuen Regelung, da**

mit folgenden jährlichen Höchstätzen:

#### **Für Arbeitnehmer**

1.500,- Euro (Singles) und 3.000,- Euro (Verheiratete)

#### **Für Selbstständige**

2.400,- Euro (Singles) und 4.800,- Euro (Verheiratete)

## Herausgeber:

SRQ FinanzPartner AG  
Tauentzienstr. 7 b/c  
10789 Berlin

Tel. 030- 856213-0

www.srq.de



FinanzPartner AG  
Unabhängige Bankkaufleute

## Vereinfachte Beispiele ohne Berücksichtigung von Steuertabellen etc.

### Beispiel 1)

**Überschreitet der anrechenbare KV-Beitrag**, z.B. bei einem **verheirateten, angestellten Mann 3.800,- Euro**, so kann er keine weiteren Versicherungen mehr geltend machen.

Anrechenbarer KV-Beitrag: 400,- Euro

400,- Euro x 12 Monate = 4.800,- Euro, die der Kunde unbegrenzt steuerlich geltend machen kann.

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 3.800,- Euro.

Somit sind 0,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.

### Beispiel 2)

**Unterschreitet der anrechenbare KV-Beitrag die 3.800,- Euro**, so können noch weitere Versicherungen steuerlich geltend gemacht werden.

Anrechenbarer KV-Beitrag: 300,- Euro

300,- Euro x 12 Monate = 3.600,- Euro, die der Kunde unbegrenzt steuerlich geltend machen kann.

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 3.800,- Euro.

Somit sind 200,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.

### Beispiel 3)

**Alleinstehender Mann, angestellt**, mit einem **anrechenbaren KV-Beitrag von 150,- Euro**.

Anrechenbarer KV-Beitrag: 150,- Euro

150,- Euro x 12 Monate = 1.800,- Euro, die der Kunde unbegrenzt steuerlich geltend machen kann.

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 1.900,- Euro.

Somit sind 100,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.

### Beispiel 4)

**Alleinstehender Mann, selbstständig**, mit einem **anrechenbaren KV-Beitrag von 150,- Euro**.

Anrechenbarer KV-Beitrag: 150,- Euro

150,- Euro x 12 Monate = 1.800,- Euro, die der Kunde unbegrenzt steuerlich geltend machen kann.

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 2.800,- Euro.

Somit sind 1.000,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.

### Beispiel 5)

**Familienvater, verheiratet, zwei Kinder, angestellt, alle Familienmitglieder sind PKV-versichert**

Anrechenbarer Beitrag für den Mann: 200,- Euro

Anrechenbarer Beitrag für die Frau: 300,- Euro

Anrechenbarer Beitrag pro Kind: 80,- Euro

Anrechenbarer Gesamtbeitrag: 660,- Euro

660,- Euro x 12 Monate = 7.290,- Euro

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 3.800,- Euro.

Somit sind 0,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.

### Beispiel 6)

**Familienvater, verheiratet, zwei Kinder, selbstständig, alle Familienmitglieder sind PKV-versichert**

Anrechenbarer Beitrag für den Mann: 200,- Euro

Anrechenbarer Beitrag für die Frau: 300,- Euro

Anrechenbarer Beitrag pro Kind: 80,- Euro

Anrechenbarer Gesamtbeitrag: 660,- Euro

660,- Euro x 12 Monate = 7.290,- Euro

Der jährliche Höchstbeitrag für begrenzt abzugsfähige Aufwendungen beträgt 5.600,- Euro.

Somit sind 0,- Euro „frei“ für restliche Vorsorgeaufwendungen, die begrenzt abzugsfähig sind.